

Stuttgart, 05.07.2019

**Bebauungsplan mit Satzung über örtl. Bauvorschriften
Mönchfeldstr./Balthasar-Neumann-Str.(Mühl 85)
in S-Mühlhausen**

- **Auslegungsbeschluss über die ern. Auslegung gem. § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB**
- **Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB**

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Einbringung	öffentlich	16.07.2019
Bezirksbeirat Mühlhausen	Beratung	öffentlich	16.07.2019
Ausschuss für Umwelt und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	23.07.2019

Beschlussantrag

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Mönchfeldstraße / Balthasar-Neumann-Straße (Mühl 85) im Stadtbezirk Stuttgart-Mühlhausen in der Fassung vom 2. Juni 2016 / 14. März 2017 / 2. August 2018 mit Begründung gleichen Datums sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf dem Titelblatt der Begründung dargestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan Stuttgart (FNP) soll im Zuge der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst werden.

Kurzfassung der Begründung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 24. Juli 2012 einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Mönchfeldstraße / Balthasar-Neumann-Straße (Mühl 85) im Stadtbezirk Mühlhausen beschlossen (Gemeinderatsdrucksache 219/2012).

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB.

Am 4. Oktober 2016 hat der Ausschuss für Umwelt und Technik den Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst (GRDRs 631/2016).

Die öffentliche Auslegung fand vom 21. Oktober 2016 bis zum 21. November 2016 statt.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am 26. September 2017 (GRDRs 424/2017).

Grundlage sämtlicher Beschlüsse war, dass die zur Sicherung und Umsetzung städtebaulicher Ziele erforderlichen Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag mit den beteiligten Wohnungsbaugesellschaften, Baugenossenschaften und Privateigentümern vereinbart werden. Der Abschluss dieses städtebaulichen Vertrags wurde gegenüber der Verwaltung mehrfach in Aussicht gestellt. Letztendlich verweigerten jedoch Eigentümer privater Garagengrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Unterzeichnung des Vertrags, so dass der Bebauungsplan nicht in Kraft gesetzt werden konnte.

Da diese Baufelder nicht bebaut werden können, bleiben die vorhandenen Garagen und Stellplätze bestehen. Ursprünglich war geplant, für diese Garagen und Stellplätze eine Ersatzfläche im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplans anzubieten. Da diese Ersatzfläche nicht mehr notwendig ist, wird dieser Bereich ebenfalls aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Auf Grund dieser Änderungen muss der geänderte Bebauungsplanentwurf neu ausgelegt werden.

Ziel ist die Schaffung von ca. 170 Wohnungen und einer Kindertagesstätte (KiTa) auf dem Geländestreifen zwischen der Mönchfeldstraße und der Balthasar-Neumann-Straße; dieses Areal wird heute mit Garagen, Stellplätzen, einer Tankstelle und als Grünfläche genutzt.

Auf der Grundlage des geänderten Bebauungsplanentwurfs haben die Beteiligten den städtebaulichen Vertrag nunmehr unterschrieben.

Die Nutzung solcher innerstädtischer Baupotenziale ist Voraussetzung dafür, das erklärte städtebauliche Ziel der Landeshauptstadt Stuttgart „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ umzusetzen. Zudem entspricht die geplante Neuordnung dem im BauGB verankerten Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, insbesondere durch Maßnahmen zur Innenentwicklung und durch Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen (§ 1 a BauGB).

Weiteres Vorgehen

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Auslegung des geänderten Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel zur Auslegung durchgeführt. Anregungen, die bei dieser Beteiligung vorgebracht werden, werden geprüft und es wird über sie berichtet.

Berichtigung des Flächennutzungsplans (FNP)

Im wirksamen Flächennutzungsplan Stuttgart ist für das Plangebiet des Bebauungsplans größtenteils Sonstige Grünfläche (Bestand) und teilweise Wohnbaufläche dargestellt. Um die Ziele des Bebauungsplans realisieren zu können, ist die FNP-Darstellung in Wohnbaufläche (Umnutzung) zu berichtigen (s. Anlage 5), da im Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet und Gemeinbedarfsfläche festgesetzt werden sollen. Der wirksame FNP Stuttgart wird im Zuge der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB angepasst. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch einen städtebaulichen Vertrag ist gesichert, dass Kostenanteile an den städtischen Aufwendungen (Verfahrenskosten), an dem zusätzlichen Z-Überweg an der Stadtbahnhaltestelle Suttnerstraße, an den Infrastruktureinrichtungen (KiTa) sowie an dem neuen Geh- und Radweg von den Eigentümern der künftigen Baugrundstücke übernommen werden.

Vertragspartner sind die Stadt Stuttgart, mehrere Baugenossenschaften sowie Privatpersonen.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Ref. T, WFB, JB, SI, SOS, OB/82

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen

1. Ausführliche Begründung
2. Begründung zum Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 2. Juni 2016 / 14. März 2017 / 2. August 2018
3. Bebauungsplanentwurf (Verkleinerung) vom 2. Juni 2016 / 14. März 2017 / 2. August 2018
4. Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf
5. Berichtigung des FNP Stuttgart vom 2. August 2018
6. Vorabeteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
7. Anregungen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
8. Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
9. Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
10. Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

.....
SW 0 Schützenswerte Daten

Ausführliche Antragsbegründung

1. Verfahrensablauf und Begründung
2. Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen / Unterlagen zur Auslegung / Umweltbelange
3. Finanzielle Auswirkungen / Eigentumsverhältnisse
 - 3.1 Städtebaulicher Vertrag
 - 3.2 SIM
 - 3.3 Planungsvorteil
 - 3.4 Erschließungsbeitragsrecht
 - 3.5 Kanalbeitragsrecht
 - 3.6 Kosten Verkehrsanlagen

1. Verfahrensablauf und Begründung

Am 24. Juli 2012 hat der Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderats einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Mönchfeldstraße / Balthasar-Neumann-Straße (GRDRs 219/2012) beschlossen. Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Auf einem Geländestreifen zwischen der Mönchfeldstraße und der Balthasar-Neumann-Straße in Stuttgart-Freiberg befinden sich heute im Wesentlichen private Garagen und Stellplätze sowie städtische Einzelgärten, ein Bolzplatz, ein Kinderspielplatz und eine Tankstelle. Die Garagen und Stellplätze sind den nordwestlich gelegenen, talseitigen Wohngebäuden zugeordnet. Das Areal ist untergenutzt.

Planungsziel ist eine Nachverdichtung mit zusätzlichem Wohnraum (ca. 170 WE), der Neubau einer Kindertagesstätte sowie ein benötigter Erweiterungsbau des Christoph-Ulrich-Hahn-Hauses (CUHH). Die Garagen und Stellplätze müssen nach ihrer Beseitigung an anderer Stelle nachgewiesen werden. Der Bolzplatz bleibt erhalten.

Das Planungskonzept basiert im Wesentlichen auf dem städtebaulichen Vorentwurf des Architekturbüros Project GmbH vom 9. Dezember 2010 / 30. Juni 2011.

Im September 2012 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung konnten in der Zeit vom 14. September 2012 bis zum 27. September 2012 eingesehen werden. Der Erörterungstermin fand am 18. September 2012 im Bürgerhaus, Adalbert-Stifter-Straße 9 in Mühlhausen statt.

An der Veranstaltung nahmen lt. Anwesenheitsliste 114 Bürger teil; entsprechend einem Zeitungsartikel der Nordrundschau vom 21. September 2012 waren es ca. 160 Bürger. Es wurden 7 schriftliche Anregungen abgegeben, darunter ein Schreiben zusammen mit einer Unterschriftenliste mit 653 Unterschriften. Anregungen wurden insbesondere zur geplanten Nachverdichtung mit Wohnhäusern und zur vorgesehenen Beseitigung von privaten Garagen und Stellplätzen sowie der städtischen Einzelgärten und der Tankstelle vorgebracht. Die Anregungen sind zusammen mit den jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung in der Anlage 7 dargestellt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand im Herbst 2013 statt. Die von den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise und Anregungen sind in der Anlage 8 mit der Stellungnahme der Verwaltung dargestellt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderats hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Mönchfeldstraße / Balthasar-Neumann-Straße (Mühl 85) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 74 LBO öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 13. Oktober 2016 im Stuttgarter Amtsblatt hingewiesen. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 21. Oktober 2016 bis 21. November 2016 im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung. Von der Öffentlichkeit wurden insgesamt 4 Anregungen, darunter eine Anregung mit 10 Unterschriften vorgebracht. Die Anregungen sind zusammen mit den jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung in der Anlage 9 dargestellt.

Im Rahmen der oben genannten öffentlichen Auslegung wurden die Träger öffentlicher Belange nach § 4 a BauGB erneut beteiligt. Die von den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise und Anregungen sind in der Anlage 10 mit der Stellungnahme der Verwaltung dargestellt.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am 29. Juni 2017 (GRDRs 424/2017).

Grundlage sämtlicher Beschlüsse war, dass die zur Sicherung und Umsetzung städtebaulicher Ziele erforderlichen Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag mit den beteiligten Wohnungsbaugesellschaften, Baugenossenschaften und Privateigentümern vereinbart werden. Der Abschluss dieses städtebaulichen Vertrags wurde gegenüber der Verwaltung mehrfach in Aussicht gestellt. Letztendlich verweigerten jedoch Eigentümer privater Garagengrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Unterzeichnung des Vertrags, so dass der Bebauungsplan nicht in Kraft gesetzt werden konnte.

Auf einem Teil der ursprünglichen Baufelder befinden sich zahlreiche private Garagen (samt Fahrgasse im Gemeinschaftseigentum). Nachdem für diese Baufelder der notwendige Grunderwerb aufgrund fehlender Verkaufsbereitschaft einiger Miteigentümer nicht erfolgen konnte, müssen diese Baufelder aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen werden.

Da für die auf diesen Baufeldern liegenden privaten Garagen und Stellplätze somit keine Ersatzflächen mehr nachgewiesen werden müssen, wird der Geltungsbereich im nordöstlichen Bereich ebenfalls verkleinert.

Auf der Grundlage des geänderten Bebauungsplanentwurfs haben die Beteiligten den städtebaulichen Vertrag nunmehr unterschrieben (vgl. Ziff. 3.1).

Wegen dieser Änderungen ist der geänderte Entwurf des Bebauungsplans gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen.

Des Weiteren ist eine erneute Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, die parallel zur Auslegung durchgeführt werden soll, notwendig.

In der Überarbeitungsphase des Bebauungsplanentwurfs wurde zeitgleich die Planung der Vorhaben einiger Baufelder durch die Vorhabenträger durchgeführt.

Anregungen der Vorhabenträger, die sich durch die Ausarbeitung der Planung zum Bauantrag ergeben haben, wurden nach Prüfung auf städtebauliche Verträglichkeit zum Großteil in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Im Wesentlichen wurden die Festsetzungen zu Tiefgaragen und oberirdischen Stellplätzen, zu Pflanzverpflichtungen und Fahrrechten geändert. Zusätzlich aufgenommen wurde eine Regelung zum Gebäudeabstand zwischen den Geschossbauten.

Die Abstimmung mit den Vorhabenträgern gewährleistet, dass die nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zügig durchgeführt werden können.

Das Vorhaben auf dem Baufeld nördlich der Suttnerstraße wurde am 14. November 2017 im Gestaltungsbeirat der Landeshauptstadt Stuttgart vorgestellt und diskutiert. Mit dem geplanten Punkthaus soll ein städtebaulicher und gestalterischer Akzent an diesem Kreuzungspunkt gesetzt werden. Die Beiratsmitglieder waren jedoch der Auffassung, dass das Punkthaus noch einen angemessenen oberen Abschluss finden soll. Die geplanten 9 Geschosse gäben dem Punkthaus auch keine eindeutige Ausrichtung und sie empfahlen ein zusätzliches Geschoss. Diese Änderung und eine Anpassung der GFZ wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs aufgenommen. Das Punkthaus kann somit mit 10 Geschossen verwirklicht werden.

2. Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen / Unterlagen zur Auslegung / Umweltbelange

Mit dem Entwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften vom 2. Juni 2016 / 14. März 2017 / 2. August 2018 sowie der Begründung gleichen Datums (Anlage 2) werden folgende wesentliche, bereits vorliegende Informationen bzw. umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und von der Stadt beauftragten Büros zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser und Boden, Klima und Luft sowie Kultur und sonstige Sachgüter mit ausgelegt:

Stellungnahmen im Rahmen der § 4 Abs. 1 BauGB Behördenbeteiligung:

- Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart vom 24. Oktober 2010
- Niederschrift zum Scopingtermin

Stellungnahmen im Rahmen der § 4 Abs. 2 BauGB Behördenbeteiligung:

- Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart vom 6. November 2013
- Stellungnahme des NABU vom 5. November 2013
- Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29. November 2010 / 5. November 2013

Stellungnahmen im Rahmen der § 4 a Abs. 3 BauGB Behördenbeteiligung:

- Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart vom 12. Dezember 2016
- Stellungnahme des BUND / Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (gemeinsame Stellungnahme vom 13. Dezember 2016)

Weitere Informationen:

- Baumbilanzplan (ca. 167 Bäume können erhalten werden, ca. 65 müssen entfallen, bei ca. 27 Bäumen ist der Erhalt noch unklar; ca. 90 Bäume sind neu zu pflanzen)

- Verschattungsuntersuchung durch das Amt für Umweltschutz vom 17. September 2012: „In Bezug auf die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse stellt sich der Besonnungsverlust durch die geplante Bebauung nicht als maßgeblich dar. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Besonnungsqualität ist in der Gesamtwertung nicht erkennbar.“

- Gutachten zum Vorkommen geschützter Arten in Stuttgart-Freiberg, „Mönchfeldstraße / Balthasar-Neumann-Straße“ durch „Gutachten Ökologie Ornithologie Quetz & Büro für Landschaftsplanung Koch“ vom Dezember 2014:
Insgesamt wurden 27 Vogelarten festgestellt; hiervon jeweils je 13 Arten als Brutvogelarten und 13 Arten als Durchzügler; eine Art als Nahrungsgast. Durch die Neubebauung wird der Lebensraum verändert. Die überwiegenden anpassungsfähigen Arten werden sich nach der Aufsiedlung wieder einfinden.
Für den in der Vorwarnliste der Roten Liste von Baden-Württemberg aufgeführten Star sind drei Nisthilfen im Plangebiet anzubringen. Weitere relevante Arten wie z. B. Zauneidechsen wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

- Schalltechnische Untersuchung durch W&W Bauphysik vom 20. Oktober 2015 (Überarbeitung der Untersuchung vom 9. Oktober 2012 bzgl. Wegfall des Schienenbonus):
Überschreitungen der Orientierungswerte tags und nachts, insbesondere an den zur Mönchfeldstraße orientierten Fassaden, erfordern Berücksichtigung bei Grundrissanordnungen und passive Schallschutzmaßnahmen.

Umweltrelevante Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Zusammenstellung der Anregungen (Anlage 9)

3. Finanzielle Auswirkungen / Eigentumsverhältnisse

3.1 Städtebaulicher Vertrag

Die Grundstücke im Geltungsbereich befinden sich im Eigentum von verschiedenen Eigentümern. Neben der Stadt sind mehrere Baugenossenschaften und auch eine private Eigentümergemeinschaft (Tankstellengrundstück) vom Vorhaben betroffen. Diese Eigentümer sind die zukünftigen Vorhabenträger.

Mehrere Garagengrundstücke sind in Privateigentum und konnten von einem Vorhabenträger nicht erworben werden.-Somit ist eine Neubebauung dieser Fläche nicht möglich und die Grundstücke werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen (vgl. Ziff. 1).

Um die geplanten Festsetzungen realisieren zu können, sind Zu- und Verkäufe von Grundstücksteilen unter den Eigentümern erforderlich; hierbei ist die Stadt Stuttgart jeweils mit eigenen Flächen beteiligt.

Zum Zweck der Neuordnung wurde ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Zudem sind gesonderte Kauf- bzw. Tauschverträge mit den Vorhabenträgern abzuschließen. Im städtebaulichen Vertrag wurde die Kostenzusammenstellung und –aufteilung des Bebauungsplanverfahrens, der Kindertagesstätte und auch der Erschließung (geplanter Geh- und Radweg und Z-Überweg an der Stadtbahnhaltestelle Suttnerstraße) geregelt. Über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinaus wurden weiterhin Regelungen u. a. zum Wärmeschutz, zu Baumpflanzungen und zu Maßnahmen zum Lärmschutz getroffen und die SIM-Konditionen vereinbart (vgl. Ziff. 3.2).

Der städtebauliche Vertrag wurde von allen Vorhabenträgern unterschrieben.

3.2 Stuttgarter Innenentwicklungsmodell (SIM)

Es greift das Stuttgarter Innenentwicklungsmodell (SIM). Nach den Grundsätzen von SIM muss nach Abzug der Lasten aus dem Vorhaben mindestens ein Drittel der Bodenwertsteigerung den Vorhabenträgern verbleiben.

Zur Realisierung der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans müssen sämtliche Vorhabenträger städtische Flächenanteile erwerben. Diese Flächen sollen mit einer Förderquote von 50 % veräußert werden. Auf den eingebrachten privaten Flächen der Vorhabenträger greift die übliche Förderquote von 20 %. Das heißt 50 % bzw. 20 % der neu geschaffenen Wohnfläche sind für den geförderten Wohnungsbau zu reservieren. In Absprache mit den Vorhabenträgern werden alle Förderprogramme bedient.

Im Zuge der Neubebauung entsteht ein zusätzlicher Bedarf von vier Gruppen in einer Kindertagesstätte. Die Vorhabenträger verpflichten sich zur anteiligen Kostenübernahme. Gemäß dem Schreiben des Jugendamtes vom 31. Mai 2010 beträgt die Beteiligung der Vorhabenträger an den Herstellungskosten maximal 310.000 €.

Die Baulandkommission hat im Juni 2015 den Konditionen zum SIM zugestimmt, eine erneute Beschlussfassung zu den geänderten Konditionen wird parallel zum Auslegungsbeschluss erfolgen. Die SIM-Konditionen werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.

3.3 Planungsvorteil

Der Planungsvorteil beträgt rd. 5 Mio. €.

Bei der Ermittlung des Planungsvorteils handelt es sich um eine überschlägige und pauschale Bewertung der gesamten Fläche aufgrund der vorliegenden Entwurfsfassung des Bebauungsplans. Kosten für eventuell auf den Grundstücken vorhandene Altlasten bleiben unberücksichtigt.

3.4 Erschließungsbeitragsrecht

Bei der Balthasar-Neumann-Straße, der Suttnerstraße und der Straße Himmelsleiter handelt es sich beitragsrechtlich um schon abgeschlossene Fälle, bei denen Umgestaltungsmaßnahmen zu keinem Mittelrückfluss über die Erschließungsbeiträge führen würden.

3.5 Kanalbeitragsrecht

Kanalbeiträge fließen nur unter der Voraussetzung zurück, dass auf den durch den Bebauungsplan betroffenen Grundstücken ein Mehr an Geschossfläche verwirklicht wird, bis höchstens zur zulässigen Geschossfläche. Die Höhe kann derzeit noch nicht angegeben werden.

3.6 Kosten Verkehrsanlagen

Die Gesamtkosten für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans neu herzustellenden bzw. umzubauenden Verkehrsanlagen betragen voraussichtlich ca. 1,99 Mio. €. Hiervon entfallen auf die Verkehrsanlagen mit Kostenteilung Stadt / Investoren (50 % / 50 %) ca. 1,13 Mio. €. Auf den Neubau und Umbau von Verkehrsanlagen mit Finanzierung durch die Stadt (100 %) entfallen ca. 0,86 Mio. €.